

Verständigung im Sinne § 16 (5) WEG 2002

Änderungswilliger Eigentümer:

Tel. E-Mail:

Wohnungseigentumsobjekt (Wohnung / Geschäft / Abstellplatz): Top / Nr.

Ich beabsichtige die Vornahme folgender Änderung:

- barrierefreie Ausgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts
- barrierefreie Ausgestaltung von allgemeinen Teilen der Liegenschaft
- Anbringung einer Vorrichtung
zum Langsamladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs
- Anbringung einer Solaranlage (Photovoltaik- oder Solarthermieanlage)
(an einem als Reihenhaus oder Einzelgebäude)
- Anbringung von Vorrichtungen zur Beschattung
(Markisen oder Ähnliches)
- Einbau einer einbruchsicheren Türe

Konkret sollen folgende Arbeiten in folgenden Teilen der Liegenschaft vorgenommen werden:

.....
.....

In Aussicht genommene Vorrichtung / Gerät (Marke/Type/Modell):

.....

Eigenschaften wie elektrische Leistung / Farbe / Widerstandsklasse nach DIN EN 1627/ etc:
(je nach Art der Änderung)

.....
.....

In Aussicht genommenes Fachunternehmen:

Beabsichtigter Durchführungszeitraum:

Die Zustimmung eines Wohnungseigentümers gilt als erteilt, wenn er von der geplanten Änderung durch Übersendung an die Anschrift seines Wohnungseigentumsobjekts oder an eine andere von ihm bekannt gegebene inländische Zustellanschrift / E-Mail verständigt worden ist und der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Verständigung widerspricht (diese Rechtsfolge gilt nur für die in § 16 (5) WEG 2002 genannte, oben angeführten „privilegierten“ Änderungen).

Ein Widerspruch muss dem die Änderung anstrebenden Wohnungseigentümer auf Papier oder in dauerhaft Speicherbarer elektronischer Form übermittelt werden.

Hat eine Änderung, für die auch allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch genommen wurden, im Weiteren höhere Kosten für die Erhaltung dieser allgemeinen Teile zur Folge, so hat der Wohnungseigentümer die durch seine Änderung verursachten Mehrkosten zu tragen.